

19. 1. Rechtsfolgen einer während eines Prozesses sich ohne Liquidation vollziehenden Auflösung der verklagten Kommanditgesellschaft.

2. Mindestmaß der Haftung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft aus einer von einem geschäftsführenden oder vertretungsberechtigten Gesellschafter in dieser seiner Eigenschaft einem Dritten gegenüber begangenen unerlaubten Handlung.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. September 1906 i. S. Gebr. Br. (Kl.) w. C. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 584/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Eingeklagt ist hier ursprünglich gegen die Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik Dr. W. S. ein angeblicher Anspruch auf Ersatz

des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, daß der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten, Dr. W. S., im Namen der Gesellschaft Anzeigen in öffentlichen Blättern erlassen und anderweitige Erklärungen abgegeben habe, durch welche der Absatz der Klägerin an einer gewissen Art von Gasanzündern erheblich beeinträchtigt worden sei. Das Verfassungsgericht hat hierüber in der Sache selbst gar keine Entscheidung getroffen, sondern die vom Landgericht ausgesprochene Klagabweisung deswegen aufrecht erhalten, weil die verklagte Kommanditgesellschaft während des Berufungsverfahrens, unter Einbringung des Gesellschaftsvermögens für Rechnung der Gesellschafter in eine neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ohne Liquidation zu existieren aufgehört hat, und weil die Fortsetzung des Verfahrens gegen die drei bisherigen Gesellschafter, den persönlich haftenden und die zwei Kommanditisten, bei deren Widerspruch eine (nach § 527 F.P.O.) unzulässige Klageänderung enthalte. Diese Begründung ist mit Recht von der Klägerin als unhaltbar bezeichnet worden.

Zwar entspricht sie z. B. den Ansichten von Behrend (Lehrb. des Handelsrechts Bd. 1 § 74 Anm. 8 S. 526, in Verbindung mit § 89 Anm. 46 S. 646), Makower (F.G.B. [13. Aufl.] Bd. 1 Bem. II, c, 7 zu § 124 S. 326) und Staub (Kommentar zum F.G.B. [6. u. 7. Aufl.] Bd. 1 Anm. 13 zu § 124 S. 398, in Verbindung mit Anm. 13 im Erfurs zu § 169 S. 529); sie steht aber im Widerspruche mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie auch schon des Reichsoberhandelsgerichts, zunächst wenigstens soweit diese die offene Handelsgesellschaft und das alte Handelsgesetzbuch betrifft. Nach dieser Rechtsprechung treten an die Stelle der aufgelösten Handelsgesellschaft als Prozeßpartei stets ohne weiteres alle einzelnen Gesellschafter zusammen (bzw. die Erben des etwa verstorbenen Gesellschafters), weil sie eben in Wahrheit bisher schon immer die Prozeßpartei, nur allerdings unter einer gewissen, jetzt mit Notwendigkeit wegfallenden Modalität, waren. Das Kammergericht hat sich für seine Ansicht freilich auf das Urteil des III. Zivilsenates des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 36 S. 141 berufen; aber höchstens auf den ersten Blick könnte es jener Ansicht zur Seite zu stehen scheinen, wenn es da heißt, die Klage gegen eine offene Handelsgesellschaft sei rechtlich verschieden von der Klage gegen

das einzelne Gesellschaftsmitglied, und die Umwandlung der einen Klage in die andere würde als eine unstatthafte Klageänderung bezeichnet werden müssen. Denn abgesehen davon, daß dort nicht von Klagen Dritter, sondern von Klagen im innern Verhältnisse der Gesellschaft die Rede ist, wird erstens dort nicht die Klage gegen alle einzelnen Gesellschafter als Gesamtschuldner der Klage gegen die Gesellschaft entgegengesetzt, sondern die Klage gegen einen einzelnen Gesellschafter, und sodann steht dort auch nicht der Fall in Frage, wo die Gesellschaft und das Gesellschaftsvermögen während des Prozesses zu existieren aufgehört haben, und daher von der Fortsetzung einer Klage gegen die Gesellschaft gar nicht mehr die Rede sein kann. Für die feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts in Fällen der letzteren Art genügt es auf das Urteil des VII. Zivilsenates desselben in den Entsch. in Zivils. Bd. 46 S. 40 flg. zu verweisen. Hier wird es, weil die mehreren Gesellschafter, als einzelne nebeneinander verklagt, keine notwendigen Streitgenossen sind, mit Recht sogar für zulässig erklärt, den Prozeß in einem solchen Fall auch nur gegen einen der mehreren Gesellschafter fortzusetzen, nämlich nur in dem Sinne, daß dabei an sich der Prozeß gegen die übrigen noch anhängig bleibt. Ähnlich ist seitdem noch z. B. vom I. Zivilsenat in der Sache Rep. I. 86/01 (Jur. Wochenschr. v. 1901 S. 653 Nr. 13 u. Monatschr. f. Handelsr. u. Bankwesen Jahrg. 10 S. 292) erkannt worden.

Die Frage nach dem neuen Handelsgesetzbuch abweichend zu beurteilen liegt kein Grund vor. Die entsprechende Frage ist in Fällen, wo die offene Handelsgesellschaft Klägerin war, schon in gleichem Sinne entschieden worden vom I. Zivilsenate des Reichsgerichts in der Sache Rep. I. 417/00 (Jur. Wochenschr. v. 1901 S. 226 Nr. 3 u. Monatschr. f. Handelsr. u. Bankwesen Jahrg. 10 S. 144 flg.), vom jetzt erkennenden Senat i. S. L. w. Br. u. Frau S., Rep. VI. 146/03, nur daß in solchen Fällen die bisherigen Gesellschafter notwendige Streitgenossen werden (vgl. auch Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 9 Nr. 470). In den Fällen, wo, wie hier, die Handelsgesellschaft Beklagte war, entsteht nun allerdings noch die besondere Frage, wie die einem einzelnen Gesellschafter persönlich zustehenden Einreden behandelt werden sollen, die er nach der herrschenden Ansicht, die jetzt in § 129 Abs. 4 H.G.B. auch eine gesetz-

liche Grundlage gewonnen hat, trotz Verurteilung der Gesellschaft immer noch geltend machen könnte, soweit es sich um seine Haftung mit seinem Privatvermögen handelt. Es ist jedoch unbedenklich, aus dem Umstande, daß nunmehr statt der Gesellschaft die einzelnen Gesellschaftler Beklagte geworden sind, in Verbindung damit, daß es ein Gesellschaftsvermögen nicht mehr gibt, die Folgerung zu ziehen, daß, während die Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus einer etwaigen Verurteilung auf das Gesellschaftsvermögen wegfällt, nun auch jeder einzelne Gesellschaftler noch in diesem Prozeß auch seine persönlichen Einreden vorbringen muß. Der Ansicht von Lehmann u. Ring (H.G.B. Bd. 1 Nr. 8 zu § 128 S. 277 und Nr. 1 zu § 157 S. 335; vgl. auch Lehmann, Lehrb. des Handelsrechts § 62 Anm. 4 S. 327) nämlich, wonach es, um in einem solchen Falle irgendeine Zwangsvollstreckung aus einem verurteilenden Erkenntnis zu erlangen, doch noch erst neuer Klagerhebung gegen die einzelnen Gesellschaftler bedürfen soll, kann nicht zugestimmt werden, da sie mit den allgemeinen die Rechtswirkung des Urteils betreffenden Prozeßrechtsnormen unvereinbar ist, eine besondere diesen Fall in jenem Sinne regelnde Ausnahmebestimmung aber nicht existiert.

Da nun nach § 161 Abs. 2 H.G.B. im Zweifel die die offene Handelsgesellschaft regelnden Normen auch auf die Kommanditgesellschaft Anwendung finden, so muß das auch in der hier zur Entscheidung stehenden Frage gelten. In Ansehung des persönlich haftenden Gesellschafters, hier also des Dr. W. S., entsteht dabei auch nicht die mindeste Schwierigkeit; denn die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters entspricht in Beziehung auf die Schuldenhaftung völlig derjenigen eines einzelnen offenen Gesellschafters. Eher könnten vielleicht wegen der Kommanditisten Bedenken entstehen; indessen würden auch diese keinen haltbaren Grund haben. Allerdings ist die Haftung jedes Kommanditisten auf seine kundgetane Vermögens-einlage beschränkt; aber daraus ergibt sich nur, daß, wenn die verklagte Kommanditgesellschaft und ihr Gesellschaftsvermögen während des Prozesses zu bestehen aufhören, die ohne weiteres neben dem persönlich haftenden Gesellschaftler als Beklagte an die Stelle der Gesellschaft tretenden Kommanditisten dies nur unter Beschränkung ihrer Haftung auf ihre Einlagen, soweit diese noch nicht verbraucht sind, tun. Früher wurde freilich von manchen angenommen, daß

kein direkter Anspruch der Gläubiger gegen den Kommanditisten bis zur Höhe der noch nicht geleisteten Einlage neben dem Ansprüche gegen die Gesellschaft statfinde. Die Möglichkeit dieser Ansicht, die auch früher schon vom Reichsgericht mißbilligt war (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 17 S. 39 u. Bd. 32 S. 398 flg.), ist aber jetzt ausgeschlossen durch § 171 Abs. 1 H.G.B.; die in Abs. 2 das. für den Fall des Konkurses der Kommanditgesellschaft vorgesehene Ausnahme kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht. Übrigens hat an sich das eingeschränkte Eintreten des Kommanditisten als Beklagten an die Stelle der Gesellschaft nichts zu tun mit der eben erwähnten gegen ihn persönlich zu richtenden Klage; daher nützt ihm insoweit auch die Berufung auf die schon geschene Einlegung im Sinne des § 171 Abs. 1 H.G.B. nichts; er haftet jetzt eben trotzdem bis zur Grenze der Einlage, soweit diese bei der Auflösung der Gesellschaft an ihn zurückgefallen ist. Aber allerdings wird jetzt das Maß seiner Haftung alsbald schon in diesem Prozesse gegen ihn festgestellt werden müssen, nach Analogie dessen, was oben, zunächst für die offene Handelsgesellschaft, über die vorzuschüßenden persönlichen Einreden der einzelnen Gesellschafter ausgeführt worden ist. Soweit nötig, würde also im vorliegenden Falle die Klägerin ihr Vorbringen in dieser Richtung noch zu ergänzen, die beiden jetzt verklagten frühern Kommanditisten aber, soweit sie beweispflichtig sein würden, ihre Einwendungen vorzuschüßen haben.

Ergibt sich sonach aus dem bisher Erörterten an sich die Notwendigkeit der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz so könnte nur noch die Frage entstehen, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts etwa aus dem von diesem nebenher angedeuteten Grunde aufrecht zu halten sei, daß die Kommanditgesellschaft für die von ihrem persönlich haftenden Gesellschafter in ihrer Vertretung etwa begangenen unerlaubten Handlungen überhaupt nicht einzustehen habe. Allerdings mag die Frage, wieweit nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des neuen Handelsgesetzbuchs offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für solche Handlungen ihrer geschäftsführenden oder ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter haften, einer besonderen Erörterung bedürfen. Für jetzt aber kann von einer solchen abgesehen werden, da sie mindestens im Umfange

des § 831 Abs. 1 B.G.B. haften; denn der Handelnde war durch den Gesellschaftsvertrag zu der Verrichtung, die Geschäfte der Gesellschaft Dritten gegenüber zu besorgen, bestellt, bei deren Ausführung er den fraglichen Schaden widerrechtlich zugefügt haben soll. Nun haben aber hier die Beklagten nicht die Behauptung aufgestellt, daß die Gesellschaft bei der Auswahl des Dr. W. S. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, oder daß der gleiche Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Schon aus diesem Grunde mußte es bei der Aufhebung und Zurückverweisung sein Bewenden behalten.“